

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Bovenau, betrieben von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rendsburg

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rendsburg hat am 20. Januar 2026 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung für den Friedhof Bovenau, dessen Betrieb die Kirchengemeinde Rendsburg als Friedhofsträgerin für die Kirchengemeinde Bovenau wahrnimmt, folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des obengenannten Friedhofes und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 und § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsträgerin werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag die Friedhöfe oder ihre Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) ¹ Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). ² Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) ¹ Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. ² Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. ³ Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Beträgen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

(5) ¹ Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. ² § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(6) ¹ Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Somit wird die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 durch die Einlegung nicht aufgehoben. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten

rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) ¹ Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. ² Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	420,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre	820,00 €
c) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre in Rasenlage m. Pflanzstreifen	1.735,00 €
d) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre unter dem Rasen	1.945,00 €
e) zusätzliche Belegung mit einer Urne - für 20 Jahre	200,00 €

2. Wahlgrabstätte für 30 Jahre

a) für bis zu 3 Grabbreiten	1.476,00 €
b) Belegung der 2. und 3. Grabbreite - je	1.476,00 €
c) für 4 bis 6 Grabbreiten	2.952,00 €
d) Belegung der 5. und 6 Grabbreite - je	1.476,00 €
e) in Rasenlage mit Pflanzstreifen - je Grabbreite	1.998,00 €
f) unter dem Rasen – je Grabbreite	2.358,00 €
g) zusätzliche Belegung (bei einer mit Sarg belegten Grabbreite) mit einer Urne - für 20 Jahre - je Urne	204,00 €

3. Wahlgrabstätte für 20 Jahre - Urnen

a) für bis zu 3 Grabbreiten	996,00 €
b) Belegung der 2. und 3. Grabbreite – je	996,00 €
c) für 4 bis 6 Grabbreiten	1.992,00 €
d) Belegung der 5. und 6. Grabbreite – je	996,00 €
e) in Rasenlage mit Pflanzstreifen - je Grabbreite	1.332,00 €

f) unter dem Rasen - je Grabbreite	1.584,00 €
4. Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte - 1 Urne - für 20 Jahre	1.470,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen - für 20 Jahre	
a) je belegte Urnengrabbreite	948,00 €
b) in Rasenlage - je belegte Urnengrabbreite	1.368,00 €
6. Urnenwahlgrabstätten für 20 Jahre	
a) Baum- und Naturbeisetzung für 1 Urne (1 Grabbreite)	1.368,00 €
b) Baum- und Naturbeisetzung für 2 Urnen	2.004,00 €
c) Bestattung im Themengarten - je Grabbreite und Urne	1.368,00 €
7. Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege - für 20 Jahre	
Urnengrab für 2 Urnen	1.524,00 €
und Grabpflege (über Stiftungsvertrag)	1.788,00 €
8. Urne im Rasen mit Namensplatte an der Stele - für 20 Jahre	1.450,00 €
9. Verlängerung von Nutzungsrechten	
a) Für den jeweiligen Verlängerungszeitraum wird der Monatsbetrag der Gebühr unter Nummern 2, 3 und 5 bis 7 angesetzt und die Gebühr entsprechend berechnet.	
b) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten unter 2 a), die vor dem 01.08.2008 erworben wurden, gilt die Verlängerung pro Jahr und Grabbreite, höchstens jedoch bis zu dem Betrag unter 2 a).	
c) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten unter 2 c), die vor dem 01.08.2008 erworben wurden, gilt die Verlängerung pro Jahr und Grabbreite, höchstens jedoch bis zu dem Betrag unter 2 c).	
(2)) Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
(3) Verwaltungsgebühren werden wie folgt erhoben:	
1. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals und laufende Überwachung seiner Standsicherheit sowie Aufnahme des Grabmals nach Ablauf des Nutzungsrechts	
a) liegendes Grabmal / Platten	55,00 €
b) stehendes Grabmal / Stelen	130,00 €
2. Entscheidung über Antrag auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden für deren bzw. dessen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	45,00 €
(4) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:	
1. Erdbestattung	

a) bei Reihengrabstätten	
aa) Särge bis 1,20 m	365,00 €
bb) Särge über 1,20 m	630,00 €
b) bei Wahlgrabstätten	
aa) Särge bis 1,20 m	420,00 €
bb) Särge über 1,20 m	705,00 €
2. Urnenbeisetzung	185,00 €
3. Beisetzung von Fehlgeburten oder Totgeburten	185,00 €
(5) Sonstige Gebühren:	
1. Gebühren für Ausgrabungen / Umbettungen	
a) Ausgrabung eines Sarges bis 1,20 m: Dreifacher Satz der jeweiligen Gebühr gemäß Absatz 4 Nr. 1.	
b) Ausgrabung eines Sarges über 1,20 m: Dreifacher Satz der jeweiligen Gebühr gemäß Absatz 4 Nr. 1.	
c) Ausgrabung einer Urne: Zweifacher Satz der Gebühr gemäß Absatz 4 Nr. 2.	
2. Gebühren für Grabräumung und Einebnen von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung	
a) Arbeiten bei Wahlgrabstätten - je Grabbreite	110,00 €
b) Arbeiten bei Rasenwahlgrabstätten - je Grabbreite	55,00 €
c) Arbeiten bei Urnenwahlgrabstätten - je Grabbreite	55,00 €
(6) Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweils ortsüblichen Preisen und Löhnen.	

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsträgerin die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 03.01.2023 geltende Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2022 außer Kraft.

*


Rendsburg, den 22.01.2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg

- Der Kirchengemeinderat –


Vorsitzender




Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 20. Januar 2026
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde kirchenaufsichtlich genehmigt am ... 5.5.2026
3. veröffentlicht am ... 13.5.2026

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung


Verwaltungsleitung

Rendsburg, 5.5.26



